

Aktuelle Informationen

Akkreditierungsrat 08.12.2009

KMK 04.02.2010

Veranstaltung am 04.03.2010

ZEvA Hannover

fischer@zeva.org

Die Agentur ZEvA

- Gegründet 1995, umgewandelt in eine Stiftung privaten Rechts 2008
- Stiftungsrat 7 Mitglieder: 5 Hochschulrektoren, 1 Internationaler Experte, 1 Vertreter des Wissenschaftsministeriums
- Vorstand 2 Personen: Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsführung
- Mitarbeiter: 20 Referentinnen und Referenten
- Gutachter: Etwa 1.900
- Budget: 2,1 Mio. EUR p.a.
- Ständige Gremien: Akkreditierungskommission, Evaluationskommission, Kommission für die Systemakkreditierung
- Mitgliedschaft: ENQA, JQI, ECA, EQAR

Vorgaben des Akkreditierungsrates

08.12.09

- 1. Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen
 - 2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen
 - 3. Entscheidungsregeln für die Akkreditierung von Studiengängen
- (....)

Neue Verfahrensregeln 1

Allgemeine Regeln:

- Einspruchsrecht gegen Gutachter
- Vor Ort getrennte Gespräche mit Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden
- Publikation der Bewertungsberichte für Verfahren ab 01. Juni 2010

Neue Verfahrensregeln 2

Kombinationsstudiengänge

- Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge
- Überschneidungsfreiheit in häufig gewählten Kombinationen (Informationspflicht)

Neue Verfahrensregeln 3

Intensivstudiengänge

- Besondere studienorganisatorische Maßnahmen: Ausweitung der Selbstlernzeit mit begleitenden Maßnahmen (Sicherung des Lebensunterhaltes)

Neue Verfahrensregeln 4

Bündelakkreditierung

- Mehr als ein Fachgutachter je Fachdisziplin

Joint Programmes/Joint Degrees

- Gesamter Studiengang
- Bei widersprüchlichen Vorgaben Genehmigung zur Nichtbeachtung im Einzelfall

Neue Verfahrensregeln 5

Joint Programmes (Forts.)

- Begehung an allen Standorten, außer: ESG-Verfahren der letzten zwei Jahre
- Mindestens ein Standort
- Mit allen Beteiligten sprechen
- Internationale Experten möglichst pro Land 1
- Bei mehreren Agenturen: Gemeinsames Kriterienraster, nur eine Dokumentation, gemeinsamer Bewertungsbericht

Neue Kriterien 1

- Systemsteuerung entfällt
- Qualifikationsziele bleiben
 - Qualifizierte Erwerbstätigkeit beinhaltet Selbständigkeit
- Konzeptionelle Einordnung bleibt
- Studiengangskonzept bleibt
 - ECTS für Praxisanteile
 - Lissabon Konvention explizit
 - Mobilitätsfenster

Neue Kriterien 2

- Studierbarkeit
 - Eingangsqualifikation
 - Studienplangestaltung
 - Arbeitsbelastung
- Prüfungssystem
 - Nur eine Prüfung pro Modul

Neue Kriterien 3

- Ausstattung
 - Verflechtung mit anderen Studiengängen
 - Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung
- Transparenz und Dokumentation bleibt
- Besonderer Profilspruch
- Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 1

Studienstruktur und Studiendauer

- 5 Jahre Gesamtzeit, aber: kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich
- Master 300 LP, aber: davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 2

- Studienstruktur und Studiendauer (Forts.)
- Nachgewiesene und gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen LP anzurechnen.
 - Anrechnung im Einzelfall
 - pauschale Anrechnung unter besonderen Voraussetzungen
- Keine Zwischenprüfung bei 8-semesterigen Bachelorstudiengängen

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 3

- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge
 - Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang oder die Zulassung zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen bestimmt werden
 - Das Landesrecht muss auch beachtet werden (NDS!)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 4

- Studiengangsprofile
- Bachelorstudiengänge sollen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen
- Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 5

Masterstudiengänge

- Konsekutive Masterstudiengänge: vertiefend, verbreiternd, fachübergreifend oder fachlich andere Studiengänge, zwischen B und M kann Erwerbstätigkeit liegen
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraus (Berücksichtigen und Anknüpfen)
- Keine Nicht-konsekutiven Masterstudiengänge mehr

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 6

Mobilität

- Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 7

Rahmenvorgaben Leistungspunktvergabe und Modularisierung

- In der Regel nur eine Prüfung pro Modul
- Ergebnis geht in das Abschlusszeugnis ein
- Mehrere Module mit einer Prüfung
- Module ohne Prüfung

- Prüfungsinhalte an definierten Lernergebnissen orientieren

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 8

Rahmenvorgaben Leistungspunktvergabe und Modularisierung

- Prüfungsumfang auf das notwendige Maß beschränken
- Leistungspunkte nur für erfolgreich abgeschlossene Module

- Mindestens 5 ECTS-Punkte pro Modul

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 9

Anerkennungsregeln

- Handhabbare Regelungen in den Ordnungen, im Verfahren zu bestätigen
- Anerkennung, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Umkehr der Beweislast, aber kein Automatismus)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben 10

Vergabe von Leistungspunkten

- 25 - 30 Stunden je ECTS-Punkt
- 750 – 900 Stunden Arbeitszeit pro Halbjahr
- 32 - 39 Wochenstunden 46 Wochen pro Jahr

Verfahrensregeln Programmakkreditierung 1

- Vor-Ort-Begutachtung kann entfallen, wenn aktuelle interne Evaluation nach den Regeln für die Programmakkreditierung vorliegt.
- Bewertungsbericht, der die Begutachtung unter Berücksichtigung aller Kriterien dokumentiert
- Bewertungsbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme an die Hochschule
- Entscheidung durch die ständige Akkreditierungskommission aufgrund Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme
- Akkreditierung mit oder ohne Auflagen oder Versagung der Akkreditierung
- Einmalige Aussetzung nach Stellungnahme der Hochschule für 18 Monate möglich

Verfahrensregeln

Programmakkreditierung 2

- Veröffentlichung der Entscheidung, der Namen der Gutachter und des Gutachtens
- Bei Negativentscheidungen keine Veröffentlichung, nur Mitteilung an AR
- Die Akkreditierungsentscheidung muss begründet werden (Auflagen, negative Entscheidungen, Aussetzungen, vom Gutachtervotum abweichende Entscheidungen)
- Das Verfahren ist zu dokumentieren und das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen (Datenbankeintrag)
- Die Auflagenerfüllung muss überprüft werden.